

Satzung für den Verein „Helfer ohne Grenzen e.V.“

in der Fassung vom 20. Juni 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Helfer ohne Grenzen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Helfer ohne Grenzen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf- geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, Menschen und Tieren in Not zu helfen. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Notleidenden unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse und Religion -wo auch immer in der Welt- gezielt Hilfe zu leisten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kontaktaufnahme mit Vertrauensleuten in der bedürftigen Region. Diese Vertrauensleute ermitteln vor Ort den Bedarf und verteilen die gespendeten Hilfsleistungen. Die Arbeit der Vertrauensleute erfolgt unentgeltlich.
(Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 23.5.2003:) Eine unmittelbare Aufgabe des Vereins ist die Organisation der Transporte von Hilfsgütern oder Beschaffung derselben in der bedürftigen Region aus gespendeten Geldmitteln. Eine weiterführende Aufgabe ist die Gewährung von finanzieller Unterstützung zum Lebensunterhalt von notleidenden Kindern und Jugendlichen. Im Falle nachgewiesener Begabung und erkennbar ernster Verfolgung von Berufszielen kann die Unterstützung auch zur Sicherstellung eines Ausbildungsabschlusses gewährt werden. Die Hilfsleistungen kommen hauptsächlich zustande durch Sammlungen von Sach- und Geldspenden und *(Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 23.5.2003:)* Vermittlung von Patenschaften. Eine unmittelbare Aufgabe des Vereins ist die Organisation der Transporte von Hilfsgütern oder Beschaffung derselben in der bedürftigen Region aus gespendeten Geldmitteln. Zu diesem Zweck können Patenschaften übernommen werden. Der Verein ist berechtigt Zweigniederlassungen in den jeweiligen Ländern zu gründen, für die Hilfsmaßnahmen erforderlich sind und dort entsprechende Bevollmächtigte zu benennen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Aktivitäten des Vereins berücksichtigen die Gewaltlosigkeit gegenüber allen Lebewesen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (7) *(Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 22.6.2010:)* Bei Auflösung und der Aufhebung als auch bei Zweckänderung fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Cap Anamur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die aktiv am Vereinszweck mitwirkt.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung bedarf der Schriftform.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied, das trotz einmaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen; die Streichung wird nicht mitgeteilt.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand des Vereines nach Anhörung des Auszuschließenden beschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats ab Verkündung der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Dieser beruft die Mitgliederversammlung zur Abstimmung darüber ein. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, zum Ende des Kalenderjahres, mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich erfolgen..
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers und Erteilung der Entlastung.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie des Kassenprüfers.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied des Vereins geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Der Beschluss über eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - in der Regel zwei, mindestens jedoch einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 (*Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 20.6.2014:*)
 (1a) Der Vorstand wird erweitert um
 - einen Tierschutzbeauftragten
 - einen Ausbildungsförderungsbeauftragten.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben eine gemeinsame Amtszeit. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, der mit einfacher Mehrheit vom Vorstand gewählt wird.
- (5) Der Verein wird durch den Vorstand (*Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 20.6.2014:*) nach Absatz (1) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zeichnen. Unter diesen muss sich jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Für den allgemeinen Zahlungsverkehr genügt die einfache Unterschrift des Schatzmeisters oder stellvertretend die eines Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand ist (*Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 20.6.2014:*) *darüber hinaus* berechtigt, zur besseren Koordinierung der einzelnen Hilfsaktivitäten, Beiräte zu benennen und diesen bestimmte Aufgabenbereiche zuzuteilen.
- (7) (*Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 22.6.2010:*) Der Vorstand hat Anspruch auf Aufwendungsersatz. Aufwendungen sind dabei alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig, auf Weisung des zuständigen Vereinsorgans oder als notwendige Folge seiner Geschäftsführung erbringt- Erstattungsfähig sind Aufwendungen, soweit sie tatsächlich angefallen sind, für die Ausführung der Vorstandstätigkeit erforderlich waren und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Die Aufwendungen sind zu belegen. Aufwendungsersatz kann jedoch ohne Einzelnachweis auch pauschal geleistet werden, die Höhe der Pauschalbeträge muss den tatsächlich entstandenen Aufwand jedoch angemessen abdecken.

Die Satzung ist am 25.4.1999 errichtet und mit Beschluss

- der Mitgliederversammlung vom 23.5.2003 im § 2 (2)
 - der Mitgliederversammlung vom 28.6.2006 im § 9(1)
 - der Mitgliederversammlung vom 22.6.2010 im § 2 (7) und § 9(7)
 - der Mitgliederversammlung vom 20.6.2014 im § 9(1 und 5)
- geändert worden.

Die Änderungen sind im Text *kursiv* und mit Klammerhinweis gekennzeichnet.

Heidelberg den 20. Juni 2014